Fürer Treuhand GmbH

KENNZAHLEN SOZIALVERSICHERUNGEN - 2025 und 2026

Dieses Merkblatt bietet einen kompakten Überblick über die Sozialversicherungsbeiträge 2025 und 2026.

Die Angaben stellen eine allgemeine Übersicht dar. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die individuellen Versicherungs- und Vorsorgepläne.

1. SÄULE - STAATLICHE SOZIALVERSICHERUNGEN

- Erwerbstätige: Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag und dauert grundsätzlich bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Bei Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters bleiben AHV-, IV- und EO-Beiträge geschuldet; die ALV-Beitragspflicht entfällt. Das Referenzalter beträgt grundsätzlich 65 Jahre. Für Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1963 gelten Übergangsbestimmungen.
- Nichterwerbstätige: Beitragspflicht ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag bis zum Ende des Monats, in dem das Referenzalter erreicht wird.

Unselbständigerwerbende	2025	2026
Total AHV, IV, EO	10.6 %	10.6 %
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	8.7 %	8.7 %
Invalidenversicherung (IV)	1.4 %	1.4 %
Erwerbsersatzordnung (EO)	0.5 %	0.5 %
Arbeitslosenversicherung (ALV)	2.2 %	2.2 %
Maximal versicherbares Einkommen pro Jahr (ALV)	CHF 148’200	CHF 148’200
Finanzierung staatliche Sozialversicherungen	je 50 % Arbeitgeber- und Arbeitnehmer	

Selbständigerwerbende	2025	2026
Maximalsatz AHV, IV, EO (ab einem Einkommen von CHF 60'500 pro Jahr)	10 %	10 %
Einkommensgrenze für den Mindestbeitrag	CHF 10’100	CHF 10’100
Mindestbeitrag AHV, IV, EO pro Jahr	CHF 530	CHF 530
Zinsabzug auf investiertem Eigenkapital	1.0 %	noch offen
Verwaltungskostenbeitrag (je nach Ausgleichskasse)	Max. 5 %	Max. 5 %

Freibeträge und geringfügige Einkommen	2025	2026
Optionaler Freibetrag im Referenzalter pro Jahr	CHF 16’800	CHF 16’800
Geringfügiger Lohn pro Arbeitgeber und Jahr	CHF 2’500	CHF 2’500

Nichterwerbstätige	2025	2026
Mindestbeitrag AHV, IV, EO pro Jahr	CHF 530	CHF 530
Höchstbeitrag AHV, IV, EO pro Jahr	CHF 26’500	CHF 26’500
Verwaltungskostenbeitrag (je nach Ausgleichskasse)	Max. 5 %	Max. 5 %

Fürer Treuhand GmbH

2. SÄULE- BERUFLICHE VORSORGE

Erwerbstätige: Arbeitnehmende mit einem Jahreslohn über der Eintrittsschwelle sind ab Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, für Tod und Invalidität versichert. Ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag wird zusätzlich für das Alter gespart. Die obligatorische Versicherung endet grundsätzlich mit Erreichen des Referenzalters

Pensionskasse (PK)	2025	2026
Eintrittsschwelle	CHF 22’680	CHF 22’680
Oberer Grenzbetrag	CHF 90’720	CHF 90’720
Koordinationsabzug	CHF 26’460	CHF 26’460
Minimal versicherter Lohn	CHF 3’780	CHF 3’780
Maximal versicherter Lohn	CHF 64’260	CHF 64’260
BVG-Mindestzinssatz im Obligatorium	1.25 %	1.25 %
Finanzierung der Pensionskassenbeiträge	mind. 50 % Arbeitgeber	

Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung (BU, NBU)	
Versicherungspflicht BU	alle Arbeitnehmende
Versicherungspflicht NBU (beim gleichen Arbeitgeber)	ab 8 Stunden / Woche
Maximal versicherbares Einkommen pro Jahr	CHF 148’200
Finanzierung BU	100 % Arbeitgeber
Finanzierung NBU	100 % Arbeitnehmer üblich

Krankentaggeldversicherung (KTG)
In der Schweiz ist der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung nicht obligatorisch. Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträge können jedoch eine entsprechende Verpflichtung für Arbeitgeber vorsehen. Da der Lohn bei Krankheit während einer bestimmten Zeit weiterbezahlt werden muss, kann sich der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung als sinnvolle Absicherung lohnen.

3. SÄULE – PRIVATE VORSORGE

Säule 3a	2025	2026
Maximalbetrag pro Jahr (mit PK)	CHF 7’258	CHF 7’258
Maximalbetrag pro Jahr (ohne PK)	20 % des Erwerbseinkommen, max. CHF 36’288	
Ab 2026 können Beitragslücken ab dem Jahr 2025 bis zu zehn Jahre rückwirkend geschlossen werden. Voraussetzung sind unter anderem AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen im Lücken- und Einkaufsjahr sowie die vollständige Einzahlung des ordentlichen Beitrags im Einkaufsjahr.		